

## **Ausscheller Nr. 33**

### **Zwei Kreditaufnahmen der Gemeinde Mittelheim von 1687 und 1692 beim Rheingauer Gewaltboten Friedrich Itzstein in Winkel von Jürgen Eisenbach**

Die Gemeinde Mittelheim hatte im Jahr 1692 bedingt durch die hohen Kriegskontributionen an Frankreich einen Kredit über 400 Gulden bei dem kurfürstlich mainzischen Gewaltboten Friedrich Itzstein aufgenommen. Ab dem Jahr 1724 konnte anscheinend die Gemeinde die ausgehandelten fälligen Zinsen nicht mehr aufbringen und die Erben des inzwischen verstorbenen Friedrich Itzstein strengten deswegen einen Prozess an, der 1738 mit einem Vergleich der beiden Streitparteien endet.

Die Vertreter der Gemeinde versprechen darin neben der Abtragung des Kredits, jährlich jeweils an Weihnachten 5% der Gesamtsumme den Itzsteinischen Erben auszubezahlen bis die Schulden beglichen sind und haften dafür mit ihrem Hab und Gut.

Die Itzsteinischen Erben erklären in einem Zusatz zu der Urkunde, die einfließenden Gelder der von ihren Eltern ins Leben gerufenen Frühmessen-Stiftung der Kirche in Winkel zu überlassen.

Auf der Rückseite der Urkunde hat der Gerichtsschreiber Johann Martin Neberich die völlige Abtragung des Kredits am 14. April 1739 vermerkt.

Die Zweite Urkunde behandelt eine 5 Jahre früher (1687) erfolgte Kreditaufnahme durch die Gemeinde Mittelheim über 100 Gulden. Der Schuldner verpflichtet sich hier gegen eine jährliche Zinszahlung von 6 Batzen, das geliehene Kapital wieder abzutragen.

Ob bei diesem Geschäft ebenfalls finanzielle Schwierigkeiten eine Rückzahlung verzögerten, ist Aktenmäßig nicht überliefert.

Transkription der

Original Obligation über 400 Gulden Kapital  
Wier schultheis rath undt gantze gemeind zu  
Mittelheimb bekönnen für unß und unsere nach-  
kommenden undt erben, hiermit und in kraft  
dieses briefs: demnach wir von weilandt dem  
gewesenen churmaynzischen gewalsbotten herr Friderich  
Itzstein seelig in unseren nöthen besonders zu abtra-  
gung und bestreidung deren unserer und hiesiger  
gemeindt von der cron Franckreich angesetzten  
schweren gelder und anlagen im jahr anno 1692  
auf nativitati Christi die summam von vier

hundert gulden batzen, jeden gulden zu 60 Kreuzer gerechnet, lauth der darüber ausgefertigten undt gegen diese neue obligation in originali zurück gegebenen verschreibung lehn weis aufgenommen und bahr empfangen haben, dieses capital aber sambt denen davon vom jahr 1724 bies ahnhero verflossenen intressen ohnabgetragen und wier solches denen Itzsteinischen herrn erbben annoch schuldig verblieben und dahero von selbigen im rechten belanget worden der darüber entsprungen process aber vermittelt des unterm 24 ianuarii dieseß jahres getrofenen verglichs vermög dessen weiteren inhalts dergestaldten gehoben worden, daß wir uns dabey under anteren alldorten aus getruckten posten ahnheisig gemacht: über diese 400 fl. und deren künftige verzinsung eine neye obligation aus zu fertigen -

Als geloben und versprechen wir wie obgemelt so dahers captall deren vier hundert gulden, sache 400 fl., mit land üblichen intressen ad 5 procento führohien jährlich ihnen herrn erbs intressenten oder dieses briefs rechtmässigen in habern, und zwahr für das erste mahll termino navitatis Christi dieses laufenten 1738ten jahres mit 20 fl. ohnweigerlich, bis das obbemelte summa wieder abgetrachen wirdt, zu verpensioniren und auf unsern costen und schulden in dero gewahrsamb zu liefern und zu bezahlen auch das capitall bey dessen geschehenen auf kündtigung, so von einem so wohl als anderen theill 1/4 jahr zu vor geschehen solle, bahr zu entrichten alles unter verpfändung unserer haab und gither ohne geferte und arglist dessen zu wahren uhrkundt haben wir diesen brief aeigenhendig undter schrieben, und unser gewöhnliches raths insigill derahn gedruckt. So geschehen Mittelheimb den 27 ianuarii 1738.

Peter Löw, burcher	Georg Hirschman schultheiß daselbsten
Johannes Weitinger	Henrich Kuntz gericht freind
Nicolauß Basting	J. Eisenbeis deß raths
Johannes Schäffer	Joann Philipp Paffroth ut supra
	Frantz Litzenroth deß raths
	Johann Martin Neberich deß raths und schreiber

Ratssiegel der Gemeinde Mittelheim

Die Umschrift von rechts oben beginnend lautet:

SANCTUS AEGIDUS PATRONUS MITTELHEIMB

Gegenwärtige obligation übertragen wir, nach der von unsern lieben eltern seelig geschehenen destinction, und in conformität derselbigen von uns bey gepflogenen abtheilung genommener abred hiemit der kirch Winckel für das von ersteren gestiftete rorate, in urkund Mayntz den 24ten 7bris 1738

Siegel und Unterschrift des kurfürstlich mainzischen Hofgerichtsrat J. Itzstein

Siegel und Unterschrift des Kantors und Kanonikus Itzstein, gemeinsam mit seiner verwitweten Schwester

Siegel und Unterschrift des Johannes Lindt

Siegel und Unterschrift des Verwalters des Jesuitennovitiats in Mainz Joseph Koch

Siegel und Unterschrift des kurfürstlich mainzischen Oberschultheißen zu Winkel Johann Erwein Itzstein

Original obligation  
über 400 fl. capital  
cediret ahn die kirche  
zu Winckel von denen  
Itzsteinischen herren erbs-  
interessenten wegen des  
gestifteten rorate.

Diese obligation hatt  
die gemein zu Mittelheimb  
den 14ten aprill 1739-  
sten jahr fölich zahlt  
in beysein herr schultheisen \*  
und herr Eisenbeis und  
meinen, Martin Neberich  
\* Georg Hirschman  
und noch mitt 25 fl.  
pension.

## Obligation über 100 Gulden 1687

Wir schultheis, burger meister, rath und gantze gemeind zu Mittelheim im Rheinga(u)w uhrkunden und bekennen öffentlich; demnach bey yetzt geld klemmer zeith hiesige gemeind ihr zugerechnete schatzungs quoten herrschafftlicher ahnlag, nicht erlegen können, daß wir deßwegen genöthigt worden, eines recht, redlichen und ufrichtigen kauffs, wie der ahn allen orthen ahm formblichsten sollte, könnte, auch mögte bescheen, verkauffen, geben auch und verkauffen hiermit in crafft dieses prieffs, deme edlen und vesten herrn Friedrich Itzstein, kauff und handsiß herrn in Winckell, seinen erben und rechtmäsigen inhabern dieser verschreibung sechß gulden batzen yeden gulden ad 60 creutzer gerechnet, jährlichen wieder kauffs gülden, auß unseren deß raths händen, baahr in wohl ermeltes herrn käuffers oder desen erben gewalt und sicheren endhalt, uf unseren costen zu liffern oder daß herrn kauffern besser beliebig, jährlichen ahn scheinenden herrn gifften, seiner in hiesiger gemarkung ligenden guetern, ohne einige exceptionen, wieder der gebrauchenden exemtionß weeg und mittel, dieselben haben nahmen oder mögen genent und erdacht werden, wie solche immer wollen, yeder zeith ohngehinderth männiglichs abzu kürtzen, allen rechtlichen gegenstehenden beneficien wohl wissentlich renuncyrendt; und ist solcher kauff ergangen und gescheen, vor und umb hunderth gulden, den gulden zu sechstzig creutzer, welche wir obbesagte schultheiß und rath von obbesagtem herrn würcklich empfangen, und zu obangeregtem ende gekehret, und ahngewendet haben, deßwegen ihm mehr gedachten herrn kauffer bester maaßen hiermit quittiren; zu uhrkund und mehrer versicherung dieses, haben wier diesen schein, inhalt yederzeith damit zu besagen, nebst underschrift, mit unsers gemeinen kleinen raths insigell bey truckung corroborirth, so geben und gescheen, Mittelheim im Rheinga(u)w den 25ten Junii 1687.

Schultheis rath und  
gemeind zu Mit-  
telheim im Rheinga(u)w

